

# Amts & Intelligenzblatt

für den

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich zweimal  
Mittwoch und Samstag und  
kostet vierteljährlich 30 fr.

Einrückungsgebühr für die zwei-  
spaltige Zeile oder deren  
Raum 3 fr.

Sechszwanzigster Jahrgang.

N<sup>o</sup> 42.

Mittwoch den 31. Mai

1865.

## Amtsliche Bekanntmachungen.

### An die Schultheißenämter, Ortsbau- u. Feuersehau-Behörden!

Waiblingen. Durch die in Reg. Bl. Nro. 12. erschienene Verfügung vom 17. Mai 1865 wird das Erkenntniß über die Errichtung oder Veränderung unbesteigbarer Kamine vom 1. Juni d. J. an den Gemeinderäthen für diejenigen Fälle zugewiesen, in denen die betreffenden Kamine zur Ableitung des Rauchs von Feuerungen für häusliche Zwecke (einschließlich der Hausbad u. Wasch-Küchen) u. von kleinen Feuern in Werkstätten der Metallarbeiter, als Flaschner, Gürtler, Gold- u. Silberarbeiter, Zinn- u. Schriftgießer u. dergl. dienen u. nicht zugleich zu neuen Bauwesen gehören, wozu die Erlaubniß des Oberamts beziehungsweise einer höheren Regierungsbehörde ohnehin nöthig ist.

Die Bedingungen unter denen die Herstellung oder Veränderung unbesteigbarer Kamine zugelassen werden kann sind in Art. 67. des II. Entwurfs eines Hochbau-Gesetzes u. §. 48—57. der Instruktion zusammengestellt wie folgt:

#### Art. 67. Kamine.

Jede Feuerung ist mit einem Kamin oder einer andern Rauchableitung, welche besteigbar oder unbesteigbar seyn kann, zu versehen. Die Gestalt, Stärke und Weite der Einrichtung ist nach der Stärke der Feuerung zu bemessen, und muß die Einrichtung eine sichere Grundlage und Unterstützung haben.

Die Errichtung eines unbesteigbaren Kamins ist nur in Häusern, welche mit feuersicherem Material gedeckt sind, gestattet. Sind Gebäude, welche nicht mit feuersicherem Material gedeckt sind, in der Nähe, so muß die Mündung des unbesteigbaren Kamines in angemessener Entfernung von den Dächern aus nicht feuersicherem Stoffe entfernt bleiben.

Die näheren Vorschriften über die Herstellung und Einrichtung der Kamine werden durch Verfügung (siehe Anhang §. 48 ff.) gegeben werden.

#### §. 48. Gründung der Kamine.

Hinsichtlich der Herstellung der Kamine ist Nachstehendes zu beobachten.

Kamine sind senkrecht aufzuführen; wo ausnahmsweise die Eintheilung eines Hauses eine Abweichung von der senkrechten Stellung unabweislich gebietet, sind die Ecken des Kamins durch Pfeiler von liegenden Backsteinen oder Giebeln, welche jedoch in das Gemäuer des Kamins selbst nicht eingreifen dürfen und wenigstens auf einer festen wagrechten Holzunterlage ruhen müssen, zu unterstützen.

Der Boden unter einem Kamin, welches auf Gebälke beginnt, muß aus doppelter Steinlage bestehen.

#### §. 49. Weite der Kamine.

Die Lichtweite der Kamine wird folgendermaßen bestimmt:

- 1) für die quadratischen (vierseitigen) besteigbaren Kamine wenigstens 1 Fuß 7 Zoll 5 Linien ins Gevierte;
- 2) für die länglich vierseitigen besteigbaren Kamine wenigstens 1 Fuß 7 Zoll 5 Linien lang, 1 " 5 " breit;
- 3) für unbesteigbare vierseitige Kamine
 

a. 7 Zoll	}	ins Gevierte im Licht;
b. 10 "		
c. 12 "		
- 4) für die unbesteigbaren länglichten Kamine
 

a. 10 Zoll lang und 5 Zoll breit,
b. 12 " " " 7 " "
c. 14 " " " 10 " "

#### 5) runde unbesteigbare Kamine

- a. mit 7 1/2 Zoll Durchmesser,
- b. " 11 " "

Quadratische Kamine.	Oblonge Kamine.		Runde Kamine.
	Lichtweite.	Länge.	
7 Zoll	10 Zoll	5 Zoll	7 Zoll 5 Lin
10 "	12 "	7 "	11 " 5 "
12 "	14 "	10 "	
17 " 5 Lin.	17 " 5 Lin.	14 "	

Bei Kaminen für Kohlenfeuerungen kann bezüglich der vorgeschriebenen Weite derselben entsprechende Abweichung gestattet werden.

Die Weite der unbesteigbaren Kamine muß von unten bis zur Ausmündung, winkelmäßig gemessen, durch die Arc des Schlauchs, durchaus die gleiche seyn

#### §. 50. Materialien.

Die Kamine sind in ihrer ganzen Höhe mit liegenden, mindestens 3 Zoll 4 Linien breiten gebrannten Steinen oder von Guseisen herzustellen.

Kamine für stärkere Feuerungen (§. 32) müssen von liegenden Backsteinen wenigstens 5 Zoll stark aufgeführt werden und 1 Zoll von allem Holzwerk entfernt stehen.

Die Stärke der Kamine ist bei freier Stellung derselben zu vermehren, wenn die Höhe des Stockwerks über 14 Fuß beträgt. Kein Holzbestandtheil irgend einer Art darf in die Wände der Kamine eingreifen. Diese dürfen daher nicht auf die Zwischengebälke gestützt (überseht) werden.

Die Wände derselben sind von innen und außen (innen glatt) zu verputzen.

#### §. 51. Anliegende Wände.

Wo das Kamin Kiegelwänden, Bestandtheile von Dachwerken, Treppen, Getäfer u. c. berührt oder nicht wenigstens 3 Zoll davon absteht, sind deren Holzbestandtheile durch eine Lage von Dachplatten in Mörtel oder Lehm befestigt von den Kaminwänden zu scheiden.

Von einem nahe liegenden hölzernen Gebäudetheil muß die Mündung des Kamins entweder 5 Fuß abstehen oder 3 Fuß höher als die benachbarte Wand geführt werden.

## §. 52. Durchbringen von Gebälken.

Wo das Kamin ein Gebälke durchdringt, sind dessen Holzbestandtheile durch eine doppelte Lage von Dachplatten in Lehm von den Kaminwänden zu scheiden und dürfen die oberen Theile der letzteren nicht auf die Zwischengebälke sich stützen (nicht überseht werden).

## §. 53. Durchbringen der Dächer.

Das Kamin ist bei Dächern mit feuerfestem Deckmaterial bis an die Ausmündung wenigstens 1 Fuß 5 Zoll, bei Dächern mit brennbarem Material aber mindestens 3 Fuß über den First aufzuführen.

Bei den mit starken Feuerungen (§. 32) verbundenen Kaminen kann im einzelnen Falle eine größere Höhe vorgeschrieben werden.

Durchdringt das Kamin nicht den First, sondern nur die Dachfläche, so muß die Ausmündung 5 Fuß von der Dachseite (wagrecht gemessen) abstehen. Bei Gebäuden, welche mit brennbarem Material gedeckt sind, muß die Ausmündung wenigstens 8 Fuß abstehen.

## §. 54. Schleifen der Kamine.

Ein Kamin soll in der Regel eine senkrechte Stellung haben.

Das ineinanderführen unbesteigbarer Kamine, sowie das führen unbesteigbarer Kamine in besteigbare ist unzulässig.

Das Schleifen eines Kamins darf unmittelbar niemals auf hölzernen, sondern nur auf eisernen oder steinernen Stützen geschehen.

Bei Schleifungen besteigbarer Kamine in horizontaler Richtung oder mit geringer Ansteigung ist die untere Wand des Kamins auf gefälzte Steinplatten in Mörtel oder Lehm zu legen.

Das Schleifen unbesteigbarer Kamine ist nur insoweit erlaubt, als das Kamin durch eine steinerne Mauer von gehöriger Stärke zieht. Die Abweichung der senkrechten Stellung darf jedoch im höchsten Falle nur 30 Grad betragen (d. h. die schiefe Linie muß mit dem Horizont einen Winkel von wenigstens 60 Grad bilden), und muß der Uebergang von der senkrechten zur schiefen Richtung durch eine Bogenlinie von mindestens 2 Fuß Halbmesser vermittelt werden.

Bei jeder Veränderung in der Richtung eines Kamins ist die im Innern vorstehende Ecke desselben durch einen abzurundenden Hausstein oder durch Bekleidung mit Eisen gegen Beschädigung durch das Reinigen des Kamins zu schützen.

Die Lichtweite des Kamins — winkelrecht gemessen — darf durch die Schleifung nicht vermindert werden.

## §. 55. Verschluss der Kamine.

Alle Kamine müssen die zu ihrer vollständigen Reinigung

erforderlichen Oeffnungen haben.

Die Breite dieser Oeffnungen muß unter allen Umständen der Lichtweite des Kamins gleichkommen. Die Höhe hat nicht unter 1 Fuß 2 Zoll zu betragen.

Der Verschluss der Reinigungsöffnungen ist mit doppelten 1½ Zoll von einander abstehenden eisernen Thürchen in Fälzen zu bewerkstelligen.

Wo über den Reinigungsthüren sich Holz näher befindet als 2 Fuß, ist dasselbe entweder zu verputzen oder mit Blech zu bekleiden.

Kaminhüte sind sicher zu befestigen und der Reinigung zugänglich zu machen.

## §. 56. Falldeckel der Kamine.

Wo stark gefeuert wird, ist an der untern oder obern Oeffnung eine eiserne Vorrichtung zum dichten Verschluss anzubringen.

## §. 57. Eiserne Kaminröhren.

Bei gußeisernen Kaminröhren dürfen die einzelnen Stücke, aus welchen sie bestehen, nicht weniger als 1 Zoll in den Fälzen übereinander greifen.

Soweit ein eisernes Kamin durch Gebälke, Bretterböden, Verlattung, Gipsdecken u. dgl. geht, ist dasselbe ringsum auf wenigstens 5 Zoll Breite mit gebrannten Steinen zu umgeben.

Wenn solches an andern nicht mit Steinen bekleideten Holztheilen vorbeiführt und nicht mindestens 1 Fuß von denselben entfernt ist, muß es mit liegenden Kaminsteinen ummauert werden.

Dieselbe Stärke der Ummauerung ist immer nothwendig, soweit gußeiserne Kaminröhren durch Dachböden-Räume gehen.

Aus einem untern Heizwinkel darf der Rauch in einen obern mittelst einer gußeisernen Röhre, nicht aber mittelst einer gemauerten, geleitet werden. Die gußeiserne Röhre ist mindestens 1 Fuß über die Lichtöffnung der Thüre des obern Heizwinkels aufzuführen.

Werden derartige Röhren von Eisenblech angefertigt, so sind sie, soweit dieselben Gebälke durchdringen, mit einer gußeisernen Hülse von wenigstens 2 Linien Wanddicke zu umgeben, welche auf 5 Zoll Dicke zu ummauern ist, soweit in vorstehenden Bestimmungen Ummauerung geboten ist.

Wenn gußeiserne Röhren geschleift werden, so ist bei der Abweichung von der senkrechten Stellung die Vorschrift des §. 53 zu beobachten.

Falls bei gußeisernen Kaminen für starke Feuerungen weitere Sicherungsmaßregeln nöthig erscheinen, ist die erforderliche weitere Vorschrift im einzelnen Falle zu geben.

Indem diese zur Zeit giltigen Vorschriften hiemit abgedruckt werden, ergeht an die Ortsbehörden die Weisung sich genau mit denselben bekannt zu machen u. strenge nach denselben zu achten.

Der Oberamtsfeuerwächter u. die Kaminfeger sind angewiesen worden, bei Ausübung ihres Berufs stets den unbesteigbaren Kaminen ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken u. von etwaigen Mängeln Behufs der erforderlichen weiteren Verfügung unverzüglich den betreffenden Ortsvorstehern u. dem Oberamte Anzeige zu machen.

Den 26. Mai 1865.

K. Oberamt  
Häberlen.

Waiblingen. Neben dem Accifer Wolf in Waiblingen, Wundarzt Beck in Schwaikheim u. Schulmeister Rusch in Herdmannsweiler ist auch der **Apotheker Cunradi jr in Endersbach** als Bezirks-Agent der Feuer-Versicherungsgesellschaft Providentia bestätigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 27. Mai 1865.

K. Oberamt  
Häberlen.

Waiblingen. Neben dem Schulmeister Wandel in Oppelsbohm, Kaufmann Keppler in Korb u. Geometer Schüle in Winnenden ist der ref. **Gemeindepfeger Ridle in Schwaikheim** als Bezirksagent der Leipziger Feuer-Versicherung-Anstalt bestätigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 27. Mai 1865.

K. Oberamt  
Häberlen.

### Vermögens-Ausfolge.

Waiblingen. Johs. und Christiane Greiner von Deschelbronn, seit Jahren in Amerika, wollen ein Vermögen von ca. 600 fl. an sich ziehen. Wenn binnen 15 Tagen keine Einsprache hier einläuft, wird die Vermögens-Ausfolge gestattet.

Den 26. Mai 1865.

K. Oberamt.  
Häberlen.

**Neckarrens.****An die Herrn Geistlichen.**

Der auf Montag 29. Mai nach Winnenden ausgeschriebene Diöcesan-Verein kann eingetretener Hindernisse wegen nicht an diesem Tage, sondern erst Montag 12. Juni stattfinden. Pfarrer Schröder.

**Maurerarbeit Alford.**

An der Staatsstraße von Waiblingen nach Schorndorf ist auf der Markung Endersbach bei Nr. 2. die Brücke zu repariren und bei Nr. 32. eine Deckel-Dohle zu erbauen, wofür die betreffenden Kostenvoranschläge —: 42 fl. und —: 101 fl. 36 kr. berechnen.

Diese Bauarbeiten werden am Freitag den 2. Juni 1865 Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause zu Endersbach in öffentlichem Abstreiche verankündigt, wozu tüchtige Maurermeister eingeladen werden.

K. Straßenbau-Inspection  
Döring.

Forstamt Reichenberg.  
Revier Winnenden.

**Stamm- und Brennholz-Verkauf.**

Am **Wittwoch** den 7. Juni d. J. in dem Staatswald **Edelmann** bei Schwaikheim: 8 Eichen 8 — 32' lang, 74 Klafter eichenes Spaltholz, 6 Klafter dto. Scheiter, 2 Klafter dto. Prügel, 4 Klafter dto. Reisprügel, 1 Klafter Anbruchholz und 500 Grökel-Wellen. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag. Reichenberg, den 26 Mai 1865.

K. Forstamt.  
v. Besserer.

Forstamt Schorndorf.  
Revier Hohengehren.

**Holz-Verkauf.**

Freitag und Samstag den 2. und 3. Juni l. J. im Staats-Wald Schelmengehren bei Schlichten: 49 Klafter buchene Prügel, 7 Klafter birken Scheiter u. Prügel, 8125 Reisachwellen. Zusammenkunft je Morgens 8 1/2 Uhr im Schlag.

Schorndorf den 21. Mai 1865. K. Forstamt  
Plieninger.

Waiblingen.



Am **Wittwoch** den 7. Juni d. J. findet im hiesigen Stadtwald ein Holz-Verkauf statt.

Zum Verkauf kommen:  
Vormittags, 21 Klafter, eichene und buchene Scheiter, 800 Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr beim Waldgarten. Nachmittags 29 eichene Blöcke im Cubikinhalte von zusammen 1928 Fuß.

Zusammenkunft Mittags 1 Uhr in der Krone in Buoch. Den 30. Mai 1865.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Auf den 1. Juni sind die Böden der beiden städtischen Fruchtkästen wieder zu vermieten. Die Aufstreichs-Verhandlung findet am Freitag d. 9. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhause statt.

Den 30. Mai 1865. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

**Eichen-Verkauf.**

Am **Dienstag** den 6. Juni d. J. Nachmittags 1 Uhr werden im hiesigen Gemeindewald 51 Stück Eichen-Stämme durchschnittlich 1,901 C.' gegen gleich baare Bezahlung im Aufstreich verkauft.

Am gleichen Tag nach dem Stammholz-Verkauf wird hier von der Gemeinde 1 Kelterbaum welcher sich auf circa 700 C.' berechnet, versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 22. Mai 1865

Schultheißenamt  
Läpple.

**Privat-Anzeigen.**

Waiblingen.

**Empfehlung.**

Um den Mangel der so kunstreich gemachten geschmiedeten Holzkohlen-Bügeleisen v. C. Dehlinger in Schorndorf, wie solche im Amtsblatt Nr. 40. empfohlen sind, zu ersetzen; finde ich mich veranlaßt, meine selbst verfertigten

**Holzkohlen-Bügeleisen,**

welche ich früher in einer Größe hatte; jetzt in 3 Dimensionen auf Lager halte, den hochverehrlichen Hausfrauen unter Garantie und Probe angelegentlichst zu empfehlen u. sichert billige Preise zu

Carl Schäfer,  
Schlosser.

Waiblingen. Einen **Drehbank**

zum Eisen oder Holzdrehen samt Werkzeug hiezu hat billig zu verkaufen  
Carl Schäfer, Schlosser.

Waiblingen. Donnerstag d. 1. Juni Abends 5 Uhr **Casino** im Neustädle.

Waiblingen.



Einen gebrauchten 4stigen Charabanc u ein gebrauchtes Bernerwägele mit Federn hat billig zu verkaufen.  
M. Dittenbacher,  
Schmidmeister.

Waiblingen.

**Klee-Verkauf.**

1 Viertel ewigen, 2 1/2 Viertel 3blättrigen, 1/2 Viertel Heugras u. 1 1/2 Viertel 3blättrigen am Schützenhäusle hat zu verkaufen.  
G. C. Eisele.



Waiblingen. Am **Freitag** Montag, Mittags 1 Uhr verkaufe ich 2 Röh. Wozu ich Liebhaber einlade.  
Weichert, Wittwe.

Waiblingen.

1 1/2 Viertel Sper hat auf zwei Schnitt zu verleihen.  
Conditor Weiß.

Waiblingen. Die früher berühmte gangbare **Essigbese** ist wieder frisch und echt zu haben bei  
F. Mast.

Neckarrens. Zwei noch in ganz gutem Zustande befindliche **Gerbergroben** für Sohlleder, nebst einem großen steinernen Trog zum Wässern für Häute hat zu verkaufen  
Johann Kraft, Bäcker.

## Die gewinnreichste Speculation

ist die Betheiligung an der neuesten vom Staate Braunschweig errichteten und garantirten großen Staatsgewinn-Verloosung, in welcher nur Gewinne gezogen werden.

Diese Verloosung bietet unter 32,500 Loosen, was nicht zu übersehen bitte, 17,500 Gewinne von Thlr. 100,000, 60,000, 40,000, 20,000, 10,000, 8,000, 6,000, 3,000, 4,000, 3,000, 2,000, 1,000 zc. und sind daher gerade bei diesem Unternehmen glückliche Erfolge am wahrscheinlichsten.

Zu der schon am 15 Juni d. J. beginnenden ersten Ziehung werden gegen Einsendung oder Nachnahme der ersten Ratenzahlung von fl. 7. für ein Prämien-Loos, die vom Staate ausgefertigten Original-Loose sofort versendet und stellt das unterzeichnete Bankhaus nicht allein die günstigsten Zahlungsbedingungen, so daß sich Jedermann an sämtlichen 18 Gewinnziehungen betheiligen kann, sondern wird auch die durch denselben direct bezogenen Loose, auf Wunsch der Theilnehmer, vor Schlußziehung mit einem kleinen Nachlaß wieder antaufen.

Es erwartet daher zahlreiche Aufträge das Bankhaus **Isidor Bottenwieser in Frankfurt a. M.**

Verloosungspläne und amtliche Gewinnlisten werden den Loos-Inhabern prompt übersandt.

## Tagesneuigkeiten.

**Unglücksfälle.** In der Nacht vom 26. bis 27. fiel in der Brunnenstraße in Stuttgart ein nachtwandelnder älterer Mann drei Stock hoch auf das Straßenpflaster herab und beschädigte sich so erheblich, daß er sofort per Tragbahre in's Katharinenhospital geschafft werden mußte; aus dem obersten Stockwerke dieses Spitals stürzte am Samstag Vormittag im Delirium ein Kranker, der kurz nach erfolgtem Sturze den Geist aufgab und gestern Nacht fiel ein Arbeiter aus dem Fenster seines Schlaflokals in der Marienstraße und war augenblicklich todt.

**Wertheim,** 23. Mai. Gestern Abend zwischen 4 und 6 Uhr entlag sich dahier und in der Umgegend ein mit furchtbarem Hagelschlag begleitetes Gewitter, welches allenthalben große Verheerung anrichtete: insbesondere ist es die im Tauberthale gelegene Gemeinde Saumburg, deren Gemarkung am schwersten heimgesucht wurde, denn dort sind die Früchte des Feldes, sowie auch die Weinberge, so sehr beschädigt worden, daß weder an eine Erndte noch an einen Herbst zu denken ist, während beides im reichsten Segen in Aussicht stand. (M. J.)

**Mainz,** 23. Mai. Bei dem gestrigen Unwetter, welches uns während einer ganzen Stunde von 4—5 Uhr Nachmittags mit einem fürchterlichen Regen übergoß, vernimmt man aus der oberen Gegend der Provinz, namentlich aus der Umgegend von Oppenheim, wahrhaft staunenerregende Ereignisse, die sich in Folge des Regengusses ergeben haben. Große, viele Centner schwere Steine wurden durch die Fluth fortgeschleift; ein Mann zu Oppenheim wurde durch die Strömung fortgerissen und kam in Gefahr, auf offener Straße zu ertrinken. In einem anderen Orte mußte den Bewohnern eines Hauses durch Herstellung einer Umfassungsmauer Luft und Rettung gebracht werden. Von größeren Unfällen wurde hier bisher nichts bekannt. (M. J.)

**Breslau** Die „Lemb. Ztg.“ bringt folgendes Telegramm vom 20. Mai; Nach soeben erhaltener Meldung ist gestern Horodentka (Marktsiedeln im galizischen Kreise Kolomea) von einem großen Brandunglücke betroffen worden. Das Feuer brach um 2 Uhr Nachmittags aus und verheerte bis Abends

## Ziehung der Kölner Dombau-Lotterie unwiderruflich am 4. September d. J.

Gewinne: 100,000 preuß. Thlr. oder fl. 175,000. — Thlr. 10,000 oder fl. 17,500. — Thlr. 5,000 oder fl. 8750 — und fl. 52,500 in vielen Kunstwerken lebender deutscher Künstler.

Der Verkauf der Loose ist in allen deutschen Bundesstaaten gesetzlich erlaubt.

Als General-Agenten dieser Lotterie empfehlen wir **Loose à 1 preuß. Thlr.**

und gewähren Wieder-Verkäufer, resp. Abnehmer größerer Loos-Partien die annehmbarsten Vortheile. — Verloosungspläne u. s. J. die Ziehungs-Listen gratis. — Briefe und Gelder werden franco erbeten.

Die General-Agenten  
**Moriz Stiebel Söhne,**  
Bank-Geschäft in Frankfurt a. M.

Waiblingen. Süße u. gestandene Milch ist wieder zu haben bei **Rosine Barth.**

## Eisenbahnfahrten-Gelegenheit

vom ersten Juni 1865 ab.

### Von Waiblingen nach Nördlingen:

U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
5. 31.	10. 50.	2. 23.	6. 28.	9. 39.	

### Von Waiblingen nach Stuttgart:

U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
6. 34.	9. 4.	12. 35.	3. 41.	7. 50.	10. 30.

340 Wohngebäude, darunter 300 Häuser von Israeliten und 40 Grundwirthschaften christlicher Besitzer. Bis jetzt 2 Todte und 2 stark verlegte Israeliten; der Sturmwind war so stark, daß an eine Rettung nicht zu denken war. Das Bezirksamt, Steueramt, die ärarischen Militärgebäude, der herrschaftliche Hof sind verschont, es traf die ärmste Klasse der Einwohner. (Fr. N.)

**Fiel,** 23. Mai. Das Verhältniß zwischen der hiesigen Bevölkerung und dem Militär scheint schon seit langer Zeit nicht das beste zu sein, und offenbar ist es durch die Affaire in der dänischen Straße, obwohl die damaligen Räblesführer ernstlich bestraft, nicht besser geworden. In der Nacht von Sonntag auf Montag geriethen im Local des Wirths zum „Englischen Garten“ Civilisten und Militärpersonen abermals aneinander. Die Soldaten machten sofort von ihren Seitengewehren Gebrauch, und es entstand eine Schlägerei, die sehr ernsthafte Verwundungen zur Folge hatte. Die Wuth war so groß, daß selbst ruhig Vorübergehende (wie das Gerücht behauptet) angefallen und mißhandelt wurden. Mehrere Civilisten sind arretirt und eine Untersuchung ist eingeleitet.

**Florenz,** 19. Mai. Ein Mann von 33 Jahren Leopold Broch aus Prag, fuhr mit der Eisenbahn von Pistoja nach Bologna, und während er vor der Einfahrt in den großen Tunnel bei Prachia in natürlichem Zustand (?) erschien, war er an einem Dolchstich in der Brust verchieden, als der Zug ans Tageslicht kam. Man fand bei ihm noch 500 Frankbar vor und Werthpapiere. Ein Eisenbahn-Inspektor und andere Passagiere hatten während der Durchfahrt im Tunnel nichts auffälliges bemerkt. (M. Jtg.)

Waiblingen, Fruchtpreise vom 27. Mai 1865.

Dinkel	3 fl. 42 kr.	3 fl. 31 kr.	3 fl. 27 kr.
Haber	3 fl. 34 kr.	3 fl. 33 kr.	3 fl. 30 kr.
Gesamterlös 349 fl. 18 kr.			

Winnenden, Fruchtpreise vom 24. Mai 1865.

Dinkel p. Ctr.	3 fl. 38 kr.	3 fl. 35 kr.	3 fl. 32 kr.
Haber p. Ctr.	3 fl. 39 kr.	3 fl. 37 kr.	3 fl. 34 kr.
8 Pfund Brod	28 kr.	1 Kreuzerwecken	5 Loth.

Auflösung des Räthsel in No. 39:

C i g a r r e.